

# Satzung

## des

Tennis  Club  
**WEINSHEIM e.V.**

## **§1 Name Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Weinsheim.

Er hat seinen Sitz in Weinsheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Tennis-Club Weinsheim e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen die rassistische Diskriminierung.

## **§3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein wird Mitglied im Tennisverband Rheinland e.V. und im Sportbund Rheinland e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.
2. Über den Zeitpunkt des Beitritts und Austritts entscheidet der Vorstand.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern
  - Passiven Mitgliedern
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§5 Aufnahme des Mitglieds**

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/s nachweisen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

#### **§6 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen nicht zu.
3. Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

#### **§7 Pflichten des Mitglieds**

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

#### **§8 Beiträge des Mitglieds**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen nach Aufnahme durch den Vorstand eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt, kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins.
  - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Festlegung der Vereinsbeiträge.
  - Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - Satzungsänderungen
  - Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliedsversammlung.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird.
5. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe § 12 Abs. 1.

6. Anträge der Mitglieder für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
10. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
11. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Hauptkassierer, sowie aus
  - bis zu drei Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Vorlage der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

### **§13 Rechnungsprüfung**

Die zwei Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht mindestens einmal im Jahr –in jedem Fall jedoch bis zum 31.12.- die Rechnungsunterlagen des Vereins prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

### **§14 Auflösung**

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
2. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Reinvermögen des Vereins an die Gemeinde Weinsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes, zu verwenden hat. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 24. April 1992 in Weinsheim von der Gründerversammlung beschlossen.